

# Das neue Bilanzierungsrecht für Kreditinstitute ab 1993 und seine Auswirkungen auf die Monatliche Bilanzstatistik

Mit der neuen Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, die am 15. Februar dieses Jahres in Kraft trat, fand ein langwieriges, mehrstufiges Gesetzgebungsverfahren seinen Abschluß. Das deutsche Bankbilanzrecht wurde dadurch an die entsprechenden EG-Richtlinien angepaßt. In einem ersten Schritt waren durch den Erlaß des *Bilanzrichtlinien-Gesetzes* von 1985 die EG-Bestimmungen über den Jahresabschluß sowie über die Konsolidierte Bilanz von Unternehmen in das deutsche Handelsrecht übernommen worden. Als Rahmen ist dieses Gesetz auch für die deutschen Kreditinstitute maßgebend. Wegen ihrer branchenbedingten Besonderheiten werden Kreditinstitute jedoch von vielen der allgemeinen kaufmännischen Rechnungslegungsvorschriften ausgenommen und dafür speziellen Regelungen unterworfen. So sind für Banken auch auf EG-Ebene eigene Normen geschaffen worden<sup>1)</sup>, die 1990 durch das *Bankbilanzrichtlinie-Gesetz* und 1992 durch die erwähnte *Rechnungslegungsverordnung* in deutsches Recht umgesetzt wurden. In die Beratungen dieser Vorschriften waren neben verschiedenen Bundesressorts auch die Deutsche Bundesbank, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Verbände der Kreditwirtschaft eingeschaltet.

Das Bankbilanzrichtlinie-Gesetz grenzt diejenigen Gesetzesbereiche im deutschen Handelsrecht ab, die für Kreditinstitute außer Kraft bleiben und an deren Stelle besondere Vorschriften treten. In dem Gesetz finden sich vor allem Vorschriften über die Bewertung von Vermögensgegenständen, es behandelt die Zulässigkeit von stillen Reserven, regelt den Ausweis von Pensionsgeschäften, die Umrechnung von ausländischen Währungen in D-Mark sowie die Gliederung von Forderungen und Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten. In der Rechnungslegungsverordnung sind wichtige Bestimmungen über den Inhalt des Jahresabschlusses der Kreditinstitute detailliert enthalten. Zu der Verordnung gehören auch die Formblätter für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung.

Mit der Umsetzung der EG-Normen in nationales Recht wurde eine für die Praxis der Bankbilanzierung akzeptable, gleichzeitig aber auch für die Nutzer der Zahlen befriedigende Lösung gefunden. Der Deutschen Bundesbank und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen war vor allem daran gelegen, mit dem neuen Recht eine auch weiterhin tragfähige Basis für die Monatliche Bilanzstatistik der Kreditinstitute zu erhalten, die an das Rech-

1) Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten; Richtlinie 89/117/EWG des Rates vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen.

40 nungswesen anknüpft und der sowohl für volkswirtschaftliche Analysen als auch für bankaufsichtliche Kontrollen eine zentrale Bedeutung zukommt. Unterschiede zwischen den Ausweisregelungen in den Jahresbilanzen und in den monatlichen bankstatistischen Meldungen sollten daher soweit wie möglich vermieden werden.

Die neuen Vorschriften sind erstmals auf den Jahresabschluß des Geschäftsjahres anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1992 beginnt, in der Regel also auf die Bilanz für Ende Dezember 1993. Auf das Rechnungswesen der Banken wirken sich die Änderungen schon Anfang 1993 aus, weil die in der erheblich modifizierten Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisenden Beträge ab Jahresbeginn anfallen und gebucht werden müssen. Ab 1998 tritt eine weitere wichtige Neuerung in Kraft. Von da an ist für die im Anhang vorzunehmende Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach der Fristigkeit die Restlaufzeit am Bilanzstichtag maßgebend. Der Rat der EG wird außerdem ab 1998 auf Vorschlag der Kommission sämtliche in der Richtlinie eingeräumten nationalen Wahlrechte mit dem Ziel einer größeren Transparenz und Harmonisierung überprüfen. Zudem ist nicht abzusehen, welche Folgen die künftige Europäische Währungsunion für die Rechnungslegung der Kreditinstitute nach sich zieht. Es ist jedenfalls zu vermuten, daß dem neuen Bilanzierungsrecht für die deutschen Kreditinstitute keine ähnlich lange Geltungsdauer beschieden sein wird wie den gegenwärtigen, seit 1968 praktisch unveränderten Regelungen. Die wichtigsten neuen Bestimmungen im Bilanzierungsrecht für die Kreditinstitute werden im folgenden dargestellt. Daran anschließend werden ihre Auswirkungen auf die Meldungen der Kreditinstitute zur Monatlichen Bilanzstatistik erläutert.

### **Einheitliches Bilanzierungsrecht für alle Kreditinstitute**

Die Anpassung der deutschen Bilanzierungsvorschriften für Banken an die Vorgaben in den EG-Richtlinien wurde dazu genutzt, einen bislang sehr unübersichtlichen Rechtsbereich völlig neu zu ordnen. Die branchenspezifischen Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute finden sich gegenwärtig im Kreditwesengesetz, in einer Formblattverordnung, in Bilanzierungsrichtlinien des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen sowie in verschiedenen bundes- und landesrechtlichen Gesetzen, Sonderregelungen und Anweisungen. Künftig ergeben

sich alle Bestimmungen rechtsform- und größenunabhängig allein aus dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs und der Rechnungslegungsverordnung. Spezielle Bilanzierungsvorschriften für Institute besonderer Rechtsform oder Geschäftsausrichtung wurden abgeschafft. Zukünftig entfällt auch die Anwendung des Publizitätsgesetzes auf Privatbankiers mit der Folge, daß sie dann von einer Veröffentlichung ihrer Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Aufstellung des Anhangs zur Bilanz und eines Lageberichts nicht mehr freigestellt sind. Ferner wird es keine speziellen Formblätter für Realkreditinstitute und Bausparkassen mehr geben. Die strukturellen Eigenheiten in den Geschäften dieser Institutsgruppen werden durch Modifikationen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt. Damit wird erreicht, daß der externe Bilanzleser weiterhin einen genügenden Einblick in das Geschäft dieser Spezialinstitute erhält.

Die neuen Vorschriften sind im Prinzip auch von Zweigstellen ausländischer Banken anzuwenden. Allerdings wird ihnen, sofern die Zentrale ihren Hauptsitz in einem anderen EG-Staat hat, eine wesentliche Erleichterung zugestanden. Sie sind nicht mehr verpflichtet, einen auf ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland bezogenen Jahresabschluß aufzustellen, sondern haben nur noch die Jahresabschlußunterlagen des Gesamtinstituts offenzulegen<sup>2</sup>). Die Meldepflichten der Zweigstellen ausländischer Banken im Rahmen der bankstatistischen Erhebungen, die insbesondere für die Monetäre Analyse von Bedeutung sind, bleiben davon allerdings unberührt.

### **Neue Definitionen und Abgrenzungen**

Im geänderten Bilanzierungsrecht für die Kreditinstitute sind einige Begriffe neu definiert worden. Mit am wichtigsten dürfte die Neuformulierung des *Wertpapierbegriffs* sein. Hier ging es insbesondere darum, eine klare Abgrenzung zwischen den Buchforderungen und -verbindlichkeiten einerseits und den Wertpapieren andererseits zu finden. Dies war schwierig, weil die Banken in den letzten Jahren eine Vielzahl von Quasi-Papieren entwickelt haben, die sich nicht ohne weiteres zuordnen ließen. Auch mußte den Vorgaben der Bankbilanzrichtlinie Rechnung getragen werden, wonach als „Schuldverschreibungen im Bestand“ nur börsenfähige Titel, als „Verbriefte Verbindlichkeiten“ dagegen alle Verbindlichkeiten zu gelten haben, für die übertragbare

<sup>2</sup> Gleiches gilt im übrigen für Bankzweigstellen in Deutschland, deren Zentralen ihren Sitz außerhalb der EG haben, deren Jahresabschluß aber nach einem an die Bankbilanzrichtlinie angepaßten oder gleichwertigen Recht aufgestellt und geprüft worden ist.

Urkunden ausgestellt wurden, und zwar unabhängig davon, ob diese börsenfähig sind oder nicht.

Der neue Wertpapierbegriff erfüllt diese Bedingungen. Wesentliches Abgrenzungsmerkmal für die Wertpapiere im Bestand ist die Börsenfähigkeit. Für die nähere Umschreibung der Börsenfähigkeit lieferte die schon bisher in der Monatlichen Bilanzstatistik verwendete Definition eine gute Grundlage. Danach gelten Schuldverschreibungen als börsenfähig, wenn alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind. Auf der anderen Seite wurde festgelegt, daß als „Verbriefte Verbindlichkeiten“ nur die Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die in nicht auf den Namen lautenden übertragbaren Urkunden verbrieft sind. Künftig zählen zu den Buchforderungen nicht nur die Namenspapiere, sondern auch die nicht börsenfähigen Inhaberpapiere, zu den Buchverbindlichkeiten dagegen nur die Namenspapiere.

Nach dem neuen Recht wird es erforderlich sein, die im Bestand befindlichen Wertpapiere entsprechend dem beabsichtigten Verwendungszweck in drei Kategorien einzuteilen, und zwar in Wertpapiere des Handelsbestands, in Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden, sowie in Wertpapiere der Liquiditätsreserve. Das hat ganz erhebliche materielle Konsequenzen für die Bewertung, die Bemessung der stillen Reserven und den Ergebnisausweis. Trotzdem liegt es weitgehend im Ermessen der Banken, welche Zuordnung sie tatsächlich treffen wollen. Genaueres ist nur zu den wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren festgelegt. Zu dieser Kategorie gehören Wertpapiere, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Das sind nicht allein diejenigen Wertpapiere, die nicht nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet sind, sondern alle Titel, für die ein aktenkundiger Beschluß der zuständigen Stelle über die Zweckbestimmung als Anlagevermögen vorliegt, unabhängig von der gewählten Bewertungsmethode. Dagegen gibt es weder für die Wertpapiere des Handelsbestands noch für die Wertpapiere der Liquiditätsreserve eine Legaldefinition. Hier besteht also ein erheblicher Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten. Die Banken werden freilich kaum auf angemessene, plausible und nachprüfbar institutsinterne Regelungen verzichten können, die dem handelsrechtlichen Verbot willkürlicher Umwidmungen Rechnung tragen.

Beim Ausweis von *Pensionsgeschäften* ist künftig nur noch zwischen echten und unechten Geschäften zu unterscheiden; für beide Geschäftsarten gelten die bisherigen Regelungen fort. Es entfällt die von der Deutschen Bundesbank und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen beim Erlaß der Bilanzierungsrichtlinien 1968 den Kreditinstituten zugestandene Sonderregelung für die sog. unechten echten Pensionsgeschäfte, bei denen die Gegenstände nicht als zum Vermögen des Pensionsgebers gehörend angesehen wurden, obwohl der Pensionsnehmer zur Rückübertragung verpflichtet ist. Solche Geschäfte sind nunmehr unabhängig von ihrer formalrechtlichen Ausgestaltung allein wegen der Rückübertragungsverpflichtung des Pensionsnehmers als echte Pensionsgeschäfte einzuordnen. Hier wurden also die bisherigen sehr weitgehenden bilanziellen Gestaltungsmöglichkeiten sinnvoll eingengt.

Von dem von Banken verwalteten *Treuhandvermögen* sind bisher nur die sog. Durchlaufenden Kredite zu bilanzieren. Darunter sind im eigenen Namen der Bank, aber auf Rechnung eines Treugebers weitergeleitete Kredite zu verstehen. Nunmehr wird der Kreis der in der Bilanz auszuweisenden Treuhandgeschäfte weiter gefaßt, was in vielen Fällen zu einer Bilanzverlängerung führen dürfte. Gedacht ist an alle Vermögensgegenstände und Schulden, die ein Kreditinstitut im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung betreut, zum Beispiel treuhänderisch gehaltene Grundstücke, Beteiligungen, Wertpapiere und Kredite (der Begriff des Durchlaufenden Kredits wird im neuen Bankbilanzrecht nicht mehr verwendet). Das Treuhandvermögen muß im ganzen mit den Treuhandverbindlichkeiten betragsmäßig übereinstimmen; beide Posten sind im Anhang aufzugliedern. Das ohne eigenes Kapital- und Liquiditätsrisiko betriebene Geschäft der Banken wird dadurch transparenter.

### **Änderungen im Bilanzformblatt**

Im Vergleich zum derzeitigen Formblatt für Banken in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ist im neuen Formblatt die Zahl der Bilanzposten auf der Aktivseite von 22 auf 17 und auf der Passivseite von 15 auf 12 verringert worden. Gleichwohl dürfte schon angesichts der wesentlich umfangreicheren Angaben im Anhang eine insgesamt bessere Information ermöglicht werden. Die wesentlichen Änderungen im Bilanzformblatt sind in der tabellarischen Übersicht auf Seite 42 dargestellt.

## Änderungen im Bilanzformblatt der Kreditinstitute \*)

### I. Neue Bilanzposten und Vermerke unter dem Bilanzstrich

Postenbezeichnung	Erläuterung	Bisheriger Ausweis
Geldmarktpapiere (Unterposten zum Aktivposten „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“)	Börsenfähige Euro-Notes, Certificates of Deposit, Commercial Paper und ähnliche verbriefte Rechte	Forderungen an Kreditinstitute/Kunden bzw. Wertpapiere
Immaterielle Vermögensgegenstände	Unter anderem entgeltlich erworbene EDV-Software sowie derivative Geschäfts- und Firmenwerte	Sonstige Vermögensgegenstände
Treuhandvermögen und Treuhandverbindlichkeiten	Vermögensgegenstände und Schulden, die ein Kreditinstitut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung hält	Durchlaufende Kredite (andere Treuhandgeschäfte sind bisher nicht in der Bilanz auszuweisen)
Verbrieftete Verbindlichkeiten	Schuldverschreibungen und andere Verbindlichkeiten, für die übertragbare Urkunden ausgestellt wurden, die nicht auf den Namen lauten	Schuldverschreibungen, Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
Nachrangige Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten, die im Fall der Liquidation oder des Konkurses des Kreditinstituts erst nach den Forderungen der übrigen Gläubiger erfüllt werden dürfen	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten/anderen Gläubigern bzw. Schuldverschreibungen
Fonds für allgemeine Bankrisiken	Offengelegte versteuerte Pauschalwertberichtigungen (Vorsorgereserven)	—
Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen	Garantien, durch die ein Kreditinstitut sich verpflichtet, Finanzinstrumente zu übernehmen oder einen Kredit zu gewähren, wenn die Papiere am Markt nicht plaziert werden können, z. B. sog. RUFs und NIFs	Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen
Unwiderrufliche Kreditzusagen	Alle unwiderruflichen Verpflichtungen, die Anlaß zu einem Kreditrisiko geben können	—

### II. Entfallende Bilanzposten und Vermerke unter dem Bilanzstrich

Postenbezeichnung	Erläuterung	Künftiger Ausweis
Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere	Zusammenfassung der Einzugspapiere mit anderen Vermögensgegenständen	Sonstige Vermögensgegenstände
Wechsel	Künftige Behandlung nicht notenbankfähiger Wechsel wie Buchforderungen	Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind (notenbankfähige Wechsel) bzw. Forderungen an Kreditinstitute/Kunden (nicht notenbankfähige Wechsel)
Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft (Unterposten zum Aktivposten „Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind“)	Ersatzlos entfallen	—
Durchlaufende Kredite	Zuordnung der Durchlaufenden Kredite zu den weiter gefaßten Posten „Treuhandvermögen/-verbindlichkeiten“	Treuhandvermögen/-verbindlichkeiten darunter: Treuhandkredite
Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung	Zusammenfassung des Sachanlagevermögens	Sachanlagen
Anteile an einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft	Künftig einheitlicher Ausweis der Anteile an verbundenen Unternehmen bei Banken und Nichtbanken	Anteile an verbundenen Unternehmen
Wertberichtigungen	Saldierung der jeweiligen Aktiva mit den zugehörigen Wertberichtigungen künftig für alle Posten zwingend vorgeschrieben	—
Forderungen an verbundene Unternehmen	Bisher als Vermerkposition unter dem Bilanzstrich auszuweisen	Unterposten bei den betreffenden Aktivposten bzw. Angaben im Anhang

\* Gemäß der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) vom 10. Februar 1992, erstmals auf den Jahresabschluß für

das nach dem 31. Dezember 1992 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. BBK

## Stille Reserven

Kreditinstitute werden auch künftig stille Reserven in Form versteuerter Pauschalwertberichtigungen bilden können, jedoch nicht mehr nach bankaufsichtsrechtlichen, sondern nach handelsrechtlichen Vorschriften, in denen von deutscher Seite das Mitgliedstaaten-Wahlrecht der Bankbilanzrichtlinie voll ausgeschöpft wurde. Vorgesehen ist nach wie vor die Möglichkeit der Unterbewertung bei bestimmten Vermögensgegenständen, „soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist“. Die Beibehaltung einer langjährig bewährten Bilanzierungstradition deutscher Banken, die es ihnen im Hinblick auf die besondere Vertrauensempfindlichkeit des Kreditgewerbes ermöglichen soll, den offenen Ausweis von Verlusten oder Ertragseinbußen zu vermeiden, ist somit bis zu der späteren Überprüfung auf EG-Ebene, zumindest also bis Ende 1997, gesichert. Im Detail führen die neuen Regelungen aber doch zu gewissen Einschränkungen der bisherigen Praxis.

Bisher ist die Legung stiller Reserven bei den Forderungen an Banken und Kunden sowie bei den Wertpapieren des Umlaufvermögens gestattet; eine betragsmäßige Obergrenze ist allein durch die „vernünftige kaufmännische Beurteilung“ und damit letztlich durch die Ertragslage des jeweiligen Instituts gesetzt. Künftig wird die Bildung stiller Reserven ebenfalls zulässig sein bei den Forderungen an Banken und Kunden, ferner auch bei Wertpapieren des Umlaufvermögens, sofern sie nicht zum Handelsbestand gehören, also bei den sog. Wertpapieren der Liquiditätsreserve. Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, daß bei Universalbanken die Grenzen zwischen den Buchforderungen und den Wertpapierbeständen häufig fließend sind, weil Kredite – wirtschaftlich gesehen – auch in Form des Ankaufs von Schuldverschreibungen gewährt werden können. Zudem dienen Wertpapiere bei Universalbanken auch als Liquiditätsreserve. Folglich können diejenigen Wertpapiere, die nicht wie Anlagevermögen behandelt werden und auch nicht zum Handelsbestand gehören, wirtschaftlich den Forderungen zugeordnet und in die Basis für die Bemessung der stillen Vorsorgereserven einbezogen werden. Die Unterbewertung ist künftig auf maximal 4% des Wertansatzes begrenzt, der sich bei Beachtung der allgemeinen Bewertungsregeln ergäbe. Diese Obergrenze ist hoch bemessen und dürfte in

der Praxis kein Hindernis darstellen. Hinzu kommt, daß nicht die vorhandenen Bestände an stillen Reserven, sondern nur die nach neuem Recht gebildeten Vorsorgereserven darauf angerechnet werden.

Das Instrument der stillen Reserven erfüllt nur dann seinen Zweck, wenn der Bilanzleser die jeweilige bilanzpolitische Zielsetzung – zum Beispiel Verlustausgleich, Ergebnisnivellierung oder Reservebildung – nicht erkennen kann, d.h., diese Reserven müssen auch still, aus der Gewinn- und Verlustrechnung nicht ersichtlich, gebildet und aufgelöst werden können. Daher gestattet das derzeit geltende Recht abweichend vom generellen handelsrechtlichen Verrechnungsverbot die sog. *Überkreuzkompensation*, d.h. eine – spartenübergreifende – Kompensation zwischen bestimmten Aufwendungen und Erträgen aus dem Bereich des Kreditgeschäfts und aus dem Wertpapierbereich. In diese Verrechnung dürfen derzeit einbezogen werden: Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Forderungen und Wertpapiere, Eingänge auf abgeschriebene Forderungen, Kursgewinne und -verluste aus Wertpapieren, Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen im Kreditgeschäft und von stillen Reserven. Diese Überkreuzkompensation ist ab 1993 nur noch in eingeschränktem Umfang möglich. Dann können in die Verrechnung nicht mehr die Handels- und Bewertungsergebnisse aus sämtlichen Wertpapieren, sondern nur noch aus den Wertpapieren der Liquiditätsreserve einbezogen werden; auch ist – anders als bisher – eine nur teilweise Verrechnung nicht mehr zulässig. Trotz dieser Einschränkungen ist es aber auch weiterhin kaum möglich, den ausgewiesenen Aufwands- oder Ertragssaldo richtig zu interpretieren, da zum Beispiel aus einem Aufwandsüberschuß nicht ersichtlich ist, ob und in welchem Umfang sich darin notwendige Abschreibungen und Wertberichtigungen und/oder Stille-Reserven-Bewegungen widerspiegeln. Vielmehr besagt der Ausweis des Saldos im Grunde nur, daß eine (Voll-)Kompensation vorgenommen wurde.

Die Bildung von Vorsorgereserven kann auch offen – und dann unbegrenzt – in Form der Dotierung des „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ erfolgen. Wenn hiervon Gebrauch gemacht wird, müssen etwaige Zuführungen und Auflösungen in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert ausgewiesen werden. Dieser Posten, der fraglos Eigenkapitalcharakter hat und sich nicht von offen ausgewie-

44 senen Rücklagen unterscheidet, wird künftig bankaufsichtlich dem Kernkapital zugeordnet werden, wogegen die stillen Vorsorgereserven wegen der mangelnden Publizität nur als Ergänzungskapital gelten. Ob damit Kreditinstitute veranlaßt werden, Brüsseler Vorstellungen entsprechend die Risikovorsorge offen vorzunehmen, kann wohl eher bezweifelt werden.

### **Währungsumrechnung**

Erstmals findet sich im deutschen Bilanzrecht eine Regelung für die Währungsumrechnung. Diese aufgrund der Bankbilanzrichtlinie formulierte und nur für Kreditinstitute bestimmte Vorschrift sieht für die Umrechnung von Fremdwährungsposten und für die Bewertung von schwebenden Devisentermingeschäften folgendes vor:

- Umrechnung der wie Anlagevermögen behandelten Fremdwährungsaktiva nach der in Deutschland bisher überwiegend angewandten „Zeitbezugs-methode“, d.h. Ansatz zum historischen Kurs (Anschaffungskurs), soweit diese Posten weder durch Verbindlichkeiten noch durch Termingeschäfte in derselben Währung besonders gedeckt sind;
- Umrechnung aller anderen Fremdwährungs-Aktiva und -Passiva nach der anglo-amerikanischen „Stichtagsmethode“, d.h. Ansatz zum Kassakurs am Bilanzstichtag;
- Umrechnung schwebender Termingeschäfte zum Terminkurs am Bilanzstichtag. Nach der amtlichen Begründung ist damit auch eine Umrechnung zum Kassakurs mit zeitanteiliger Abgrenzung des Swapsatzes, d.h. des Unterschieds zwischen Kassa- und Terminkurs, vereinbar;
- Anwendung des Imparitätsprinzips: Negative Umrechnungsdifferenzen müssen in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt werden. Positive Umrechnungsdifferenzen müssen dagegen nur vereinnahmt werden, wenn die betreffenden Aktiva eine besondere Deckung in derselben Währung (sog. Mikro-Hedge) aufweisen, bzw. dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als Erträge aus nicht besonders, aber in derselben Währung gedeckten Geschäften (sog. Makro-Hedge) einen nur vorübergehend wirksamen Aufwand aus den zur Deckung dienenden Geschäften ausgleichen. Letzteres besagt, daß Bewer-

tungsgewinne nur in der Höhe berücksichtigt werden dürfen, in der sie Bewertungsverluste kompensieren. Erträge aus offenen Positionen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, daß diese Regelungen in der Praxis der Kreditinstitute schon seit längerem Anwendung finden bzw. daß die bisher von den Banken praktizierten Methoden der Währungsumrechnung damit in Einklang stehen. Die Deutsche Bundesbank hat sich in der Vergangenheit mehrfach für konservative, strikt am Realisations-, Imparitäts- und Einzelbewertungsprinzip orientierte Bewertungsverfahren für Devisengeschäfte ausgesprochen. Nunmehr ist zu konstatieren, daß die „modernen“ Methoden, die mittels Bildung von Bewertungseinheiten die Berücksichtigung bestimmter, noch nicht realisierter Erträge aus der geschlossenen Terminposition zulassen, gesetzlich sanktioniert sind.

### **Änderungen im Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung**

Die wohl wichtigsten Neuerungen resultieren aus der bereits beschriebenen Klassifizierung der Wertpapiere im Bestand nach ihrem Verwendungszweck:

Die aus den Wertpapieren des Handelsbestands stammenden Handels- und Bewertungsergebnisse münden zusammen mit den Ergebnissen aus allen anderen Eigenhandelsgeschäften mit Finanzinstrumenten, Devisen und Edelmetallen in den neuen Posten Nettoertrag bzw. Nettoaufwand aus Finanzgeschäften. Die Offenlegung dieses spartenübergreifend (Wertpapiere/Finanzinstrumente/Devisen/Edelmetalle) saldierten Ergebnisses, das bislang in den sog. Anderen Erträgen enthalten ist, gestattet dem externen Bilanzleser eine betriebswirtschaftlich zutreffendere Errechnung des Betriebsergebnisses als bisher und bewirkt so eine deutliche Informationsverbesserung. Voraussetzung ist jedoch eine sachgerechte Abgrenzung der Wertpapiere des Handelsbestands und des daraus resultierenden Ergebnisses.

Die aus der Kategorie „wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere“ stammenden Handels- und Bewertungsergebnisse werden mit denjenigen aus Beteiligungen und aus Anteilen an verbundenen Unternehmen zusammengefaßt. Neu ist an dieser Regelung, daß künftig auch das Handels- und Be-

wertungsergebnis aus Finanzanlagen gesondert ausgewiesen wird. Demgegenüber sind nach geltendem Recht lediglich die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen in einem speziellen Posten zu zeigen, während die jeweiligen Erträge in die Anderen Erträge eingehen. Ferner ist in diesem Bereich neu, daß auch hier spartenübergreifend (Wertpapiere/Beteiligungen/Anteile an verbundenen Unternehmen) kompensiert werden darf; eine nur teilweise Verrechnung ist aber nicht möglich.

Schließlich werden die Handels- und Bewertungsergebnisse aus Forderungen und aus den Wertpapieren der Liquiditätsreserve in weiteren Posten zusammengefaßt, die ebenfalls – vollständig – kompensiert werden dürfen. Von der Verrechnungsmöglichkeit werden die Banken sicherlich Gebrauch machen. Allein in diesem Bereich vollzieht sich künftig die Bildung und Auflösung von stillen Reserven.

Die nebenstehende Übersicht verdeutlicht die Bewertung und die Ergebniszuordnung der verschiedenen Wertpapierkategorien.

Auch die außerordentlichen Aufwendungen und Erträge werden künftig in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert gezeigt. Das sind zwar nur solche Beträge, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder unregelmäßig anfallen. Jedoch trägt auch diese Angabe zur wünschenswerten zweckmäßigeren Abgrenzung des Betriebsergebnisses bei.

Von den weiteren Änderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung, die von geringerer Bedeutung sind, soll hier nur erwähnt werden, daß Avalprovisionen unter den Provisionen anstatt wie bisher unter den Zinsen auszuweisen sind. Diese von der Bankbilanzrichtlinie vorgegebene Neuregelung erscheint sinnvoll, zumal solche Provisionen nicht Entgelt für eine Kapitalüberlassung und daher auch nicht Zinsen im eigentlichen Sinne sind.

**Umfangreiche Berichtspflichten im Anhang**

Künftig müssen alle Kreditinstitute unbeschadet ihrer Rechtsform und Größe den Anhang erstellen, der gleichberechtigt neben Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung steht und mit diesen eine Einheit bildet. Zugleich entfallen viele Freistellungen von allgemeinen handelsrechtlichen Angabe- und Erläuterungspflichten. Im Vergleich zum geltenden Recht

<b>Ausweis der Handels- und Bewertungsergebnisse aus Wertpapieren in der Gewinn- und Verlustrechnung von Kreditinstituten</b>			
<b>Wertpapierkategorie</b>	<b>Art der Bewertung</b>	<b>Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung</b>	
Wertpapiere des Handelsbestands	strenges Niederstwertprinzip	Nettoertrag aus Finanzgeschäften Nettoaufwand aus Finanzgeschäften	Verrechnung obligatorisch (§ 340c Abs. 1 HGB)
Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden	gemildertes Niederstwertprinzip	Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren  Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	Verrechnung fakultativ, teilweise Verrechnung unzulässig (§ 340c Abs. 2 HGB)
Wertpapiere der Liquiditätsreserve	strenges Niederstwertprinzip, Legung stiller Reserven zulässig (§ 340f Abs. 1 HGB)	Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft  Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	Verrechnung fakultativ, teilweise Verrechnung unzulässig (§ 340f Abs. 3 HGB)

BBk

werden die Pflichtangaben auch aufgrund der zahlreichen von der Bankbilanzrichtlinie vorgegebenen bankspezifischen Berichtspflichten ganz wesentlich erweitert. Daher kann der Anhang im Einzelfall einen erheblichen Umfang annehmen. Der Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kreditinstitute wird dadurch aber wesentlich verbessert. Von der Vielzahl der neuen Angabepflichten seien hier nur einige wesentliche erwähnt:

- Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,

- 46
- Angabe und Begründung der Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Darstellung ihres Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
  - Aufgliederung der betrieblichen Erträge nach geographischen Märkten,
  - Angabe der Arten der angebotenen wesentlichen Dienstleistungsgeschäfte,
  - Bericht über die Inanspruchnahme aus Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen,
  - Angabe der Grundlagen für die Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen,
  - Angabe des DM-Gesamtbetrags der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände und Schulden,
  - Aufstellung über die Arten schwebender Termingeschäfte sowie Angabe, inwieweit diese Geschäfte zu Absicherungs- und zu Spekulationszwecken abgeschlossen wurden. Die Deutsche Bundesbank und das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hatten sich nicht zuletzt wegen der im Ausland häufig zu beobachtenden großzügigeren Veröffentlichungspraktiken – allerdings vergeblich – dafür ausgesprochen, auch das Volumen dieser Geschäfte, das ständig zunimmt, angeben zu lassen.

### **Anpassung der Monatlichen Bilanzstatistik an das neue Bilanzierungsrecht**

Das Kernstück der bankstatistischen Erhebungen, die die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihrer währungspolitischen Befugnisse durchführt, ist die Monatliche Bilanzstatistik. Mit dieser Meldung werden monatlich die Aktiva und Passiva der Kreditinstitute erfaßt, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren. Sie liefert die Ausgangsdaten für die Geldmengenberechnung und die daran anknüpfende Monetäre Analyse; für die Geldpolitik der Notenbank ist sie daher ein unentbehrliches Informationsmittel.

Die Monatliche Bilanzstatistik ist wegen einiger Unterschiede in der Bewertung, in der Periodenabgrenzung und in einigen anderen Ausweisregelungen mit der jährlich von den Kreditinstituten zu erstellenden Bilanz nicht völlig identisch. Die Deut-

sche Bundesbank hat stets darauf hingewirkt, ein Auseinanderklaffen zwischen Jahresbilanz und Monatsausweis so weit wie möglich zu vermeiden, damit Buchhaltung und Kontenrahmen der Kreditinstitute, die in erster Linie auf die Erstellung der Jahresbilanz ausgerichtet sind, auch die Grundlage für die bankstatistischen Meldungen bilden können. Dadurch wird den Kreditinstituten das Ausfüllen der Meldevordrucke erleichtert. Zudem bietet die Anknüpfung an die stets aktuelle Buchhaltung die größte Sicherheit für die Richtigkeit der Angaben.

Die Monatliche Bilanzstatistik ist zuletzt 1968 grundlegend umgestaltet worden. Den Anlaß dazu gab damals die Einführung eines neuen Jahresbilanzschemas für die inländischen Kreditinstitute. In der Folgezeit ist die Meldevorschrift zwar noch einige Male modifiziert worden, insbesondere weil aufkommenden Innovationen im Bankgeschäft Rechnung getragen werden mußte; im ganzen hielten sich die Änderungen aber immer in engen Grenzen. Das neue Bilanzierungsrecht machte eine erneute Überarbeitung erforderlich. Nachdem die Verbände des Kreditgewerbes gehört worden waren, hat der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank am 23. April dieses Jahres die erforderlichen Änderungen der Monatlichen Bilanzstatistik beschlossen. Als Stichtag für die Umstellung wurde der 31. Dezember 1993 festgelegt. Damit wird den Kreditinstituten genügend Zeit gegeben, ihr Berichtswesen organisatorisch und programmtechnisch darauf vorzubereiten.

Gemessen an den Neuerungen, die sich aus der Umsetzung der EG-Bankbilanzrichtlinie für das deutsche Bilanzrecht ergeben haben, sind ihre Auswirkungen auf die Monatliche Bilanzstatistik recht begrenzt. Das bisherige Fragenprogramm läßt sich im wesentlichen beibehalten, wodurch die Kontinuität in den statistischen Reihen fast vollständig gewahrt werden kann. Die wichtigsten Änderungen leiten sich unmittelbar aus den neuen Bilanzierungsvorschriften ab. So sind zusätzliche Positionen, die das neue Jahresbilanz-Formblatt vorschreibt, auch in das Meldeschema aufgenommen worden. Insbesondere müssen künftig Geldmarktpapiere, Treuhandforderungen, Treuhandverbindlichkeiten und Nachrangige Verbindlichkeiten gesondert angegeben werden. Für diese zusätzlichen Posten sind die notwendigen Untergliederungen nach Arten, Fristigkeiten und Sektoren vorgesehen worden, um sie den statistischen Ergebnissen in einer für die Analyse sinnvollen Form zuzuordnen zu können.

Wie in der neuen Jahresbilanz sind einige Posten etwas tiefer zu gliedern als bisher. Der Wechselbestand beispielsweise ist nicht mehr in einer Position auszuweisen, sondern verteilt sich auf drei Unterpositionen. Auch Schatzwechsel und U-Schätze werden nach den Vorgaben des Bilanzformblatts künftig in zwei Positionen – unter den bei Notenbanken refinanzierbaren Papieren und als Unterposition zu den Geldmarktpapieren – dargestellt. Mit einer stärkeren Differenzierung des Ausweises von Forderungen und Verpflichtungen aus Wertpapieren, die die neuen Bilanzierungsbestimmungen vorschreiben, wird es künftig möglich sein, sich über die Verbriefung von Kreditbeziehungen besser zu informieren. Insgesamt gesehen werden in der Monatlichen Bilanzstatistik ab Ende 1993 keine grundlegend neuen, über die geänderten bilanzrechtlichen Ausweisvorschriften hinausgehenden Meldeanforderungen gestellt.

Allerdings erschien es zweckmäßig, bereits erste Vorkehrungen für die weitere Zukunft zu treffen. Nach Bildung der geplanten Europäischen Währungsunion wird es notwendig sein, den Sektor „Ausland“ in der Monatlichen Bilanzstatistik zu unterteilen in Staaten, die an der Währungsunion teilnehmen, und in die übrigen Länder. Denn im Unterschied zur heutigen Situation, in der die Nettoforderungen der inländischen Kreditinstitute gegenüber dem Ausland im Rahmen der Monetären Analyse alle Geschäftsbeziehungen zu Partnern außerhalb Deutschlands beinhalten, werden künftig auf der Ebene einer zusammengefaßten Bilanz des Bankensystems in einer Europäischen Währungsunion nur noch die Beziehungen zu Geschäftspartnern mit Sitz in Ländern außerhalb der Währungsunion in die „Netto-Auslandsforderungen“ eingehen; die bisherigen Auslandsbeziehungen der deutschen Kreditinstitute zu Kunden in den an der Währungsunion teilnehmenden Ländern müssen dann zu den Aggregaten „Geldmenge“, „Geldkapital“ und „Kredite an 'innereuropäische' Nichtbanken“, die für das Gebiet der Währungsunion berechnet werden, umgruppiert werden und erhalten somit die Qualität von „ausgeweiteten“ Inlandsforderungen bzw. -verbindlichkeiten.

Eine solche Aufgliederung der Auslandsposition – mit vorerst noch blockierten Datenfeldern – ist in den Meldevordruck bereits jetzt eingefügt worden, damit sie die Kreditinstitute in ihren DV-Programmen vorsorglich für später berücksichtigen können. Dies schließt nicht aus, daß in einigen Jahren im

Zuge der Harmonisierung der europäischen Bankenstatistik weitere Ergänzungen im Erhebungsprogramm vorgenommen werden müssen, damit die deutschen Angaben als voll vergleichbare Bausteine in die Konsolidierte Bilanz des Bankensystems der an der Währungsunion beteiligten Länder eingefügt werden können. In diesem Zusammenhang wird ein besonderes Augenmerk darauf zu richten sein, daß die Definition des Begriffs „Kreditinstitut“ in Europa harmonisiert wird. Es würde die „innereuropäische“ Monetäre Analyse empfindlich beeinträchtigen, wenn in einzelnen Ländern Institutsgruppen, die sich auf bestimmte Arten der Kredit- und Einlagengeschäfte spezialisiert haben (zum Beispiel Finanzierungsinstitutionen, die nur zum Zweck der Anleihebegebung errichtet wurden), nicht zu den bankstatistischen Erhebungen berichteten, nur weil sie nach den jeweiligen nationalen gesetzlichen Bestimmungen nicht zu den berichtspflichtigen Kreditinstituten gerechnet werden. Für die heutige – nationale – Monetäre Analyse mag eine solche ungenaue Unterscheidung noch hingenommen werden, da in der deutschen Konsolidierten Bilanz die Auslandsposition nicht nach Banken- und Nichtbankensektor unterschieden wird. Bei einer künftigen Betrachtung auf der Ebene der Währungsunion ist die korrekte sektorale Klassifizierung zumindest der Schuldner und Gläubiger mit Sitz in den Ländern, die an der Währungsunion teilnehmen, aber wichtig, da diese Beziehungen – wie oben erwähnt – die „innereuropäischen“ monetären Aggregate und deren Gegenposten unmittelbar tangieren.

Schon heute ist abzusehen, daß spätestens im Jahr 1998 der Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten in der Untergliederung nach Fristigkeiten in der Monatlichen Bilanzstatistik neu geregelt werden muß. Von da an ist die Umstellung auf einen neuen *Fristenfächer* vorgeschrieben; für die deutsche Buchhaltungspraxis wird dabei vor allem die Bestimmung einer Laufzeit von fünf Jahren für langfristige Positionen anstelle der bisher geltenden vierjährigen Laufzeit neu sein. In die Fristigkeitsgliederung der Monatlichen Bilanzstatistik wird diese neue Abgrenzung in einer noch nicht festgelegten Weise mit eingehen müssen.

Wie bereits dargelegt, ist den deutschen Banken ab 1998 ferner zwingend vorgeschrieben, bei Angaben über Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten im Jahresabschluß – und zwar hauptsächlich im Anhang – von der *Restlaufzeit* am Bilanz-

48 stichtag auszugehen. Die Darstellung der Fristenstruktur nach Restlaufzeiten gewährt sicherlich einen besseren Einblick in die Liquiditätsstruktur eines Kreditinstituts als die Gliederung nach Ursprungsfristigkeiten. Deshalb kann auch kein Zweifel daran bestehen, daß eine derzeit noch nicht absehbare europäische Harmonisierung der bankaufsichtlichen Liquiditätsvorschriften von Restlaufzeiten ausgehen wird. Eine wirksame Steuerung der Liquidität einer einzelnen Bank auf der Basis von Ursprungslaufzeiten ist wohl schwerlich möglich. Allerdings stellt die Fristenstruktur nach Restlaufzeiten am Bilanzstichtag lediglich eine „Momentaufnahme“ dar, die zu dem Zeitpunkt, an dem der Jahresabschluß einer Bank bekanntgegeben wird, in der Regel längst überholt ist. Der Ausweis von Restlaufzeiten ist für die Buchhaltung der Banken zudem sehr aufwendig. Daher hat der Gesetzgeber von der in der Bankbilanzrichtlinie eingeräumten Übergangsfrist zur Einführung des Restlaufzeitprinzips Gebrauch gemacht, um den auf die deutschen Banken zukommenden Umstellungsaufwand so lange wie möglich hinauszuschieben.

Die Deutsche Bundesbank hat in den letzten Jahren mehrfach betont, daß sie in der Monatlichen Bilanzstatistik auch ab 1998 auf der Angabe von *Ursprungslaufzeiten* bestehen wird. Ganz klar wurde das in der amtlichen Begründung zum Bankbilanzrichtlinie-Gesetz ausgedrückt. Dort heißt es, daß die Kreditinstitute der Deutschen Bundesbank für die Monetäre Analyse weiterhin die bisherigen Angaben über vereinbarte Laufzeiten oder Kündigungsfristen mitteilen müssen, da sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Angaben angewiesen ist. Ursprungslaufzeiten bilden die Grundlage für die wichtigsten Orientierungs- und Steuerungsgrößen der Geld- und Kreditpolitik. Ein Abgehen von der vereinbarten Laufzeit in den statistischen Meldungen hätte weitreichende Auswirkungen. Die Geldmengenbegriffe M1, M2, M3 müßten anders definiert werden, wodurch sich auch der analytische Ansatz verändern würde. Es wäre nicht mehr erkennbar, in welchem Maße Banken das kurz- und das langfristige Geschäft betreiben. Das Bilanzbild der Institute mit überwiegend langfristigem Geschäft würde sich dann dem der Universalbanken annähern. In der Zahlungsbilanzstatistik könnte nicht mehr zwischen dem kurz- und dem langfristigen Kapitalverkehr der Banken unterschieden werden. Zeitreihen der nach Fristen gegliederten Aktiva und Passiva wären schwierig zu interpretieren, weil die tatsächlichen Vorgänge – Neuabschlüsse oder

Tilgungen – durch Verschiebungen aufgrund des Abschmelzens der Restlaufzeit überdeckt würden.

Auch auf internationaler Ebene dienen die ursprünglich vereinbarten Fristen der Charakterisierung der Finanzbeziehungen zu den inländischen Sektoren und zum Ausland. Die EG-Länder berichten schon seit Anfang der siebziger Jahre dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften über das an kürzerfristigen Ursprungslaufzeiten orientierte Geldvolumen ihres Landes.

Angesichts des heutigen DV-technischen Standards werden sich Lösungen finden lassen, die eine gewisse Zweigleisigkeit der Fristengliederung im Rechnungswesen der Kreditinstitute ermöglichen und mit Blick auf den Meldeaufwand vertretbar erscheinen lassen.